

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 121

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER MATHILDENSTRASSE, DER MÜHLENSTRASSE, DER STUHRALLEE UND DER STRASSE AN DER REITBAHN.

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) SOWIE DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTUNGSVERFAHREN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 26.8.1982 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 121 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL B - TEXT

STELLPLATZE UND GARAGEN

1. DIE FESTSETZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN BZW. TIEFGARAGEN SCHLIEßT BEI BEDARF WEITERE BENÖTIGTE SE, GA BZW. TGA AUßERHALB DIESER FLÄCHEN NICHT AUS, SOWEIT DIESE INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT UNTERBEFRACHT WERDEN KÖNNEN.
2. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN IM BEREICH DER STRASSE SIND IN DEM MIT [] BEZEICHNETEM GEBIET NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
3. ANSTELLE DER AUSGEWIESENEN FLÄCHE FÜR STELLPLATZE, C - G IST AUCH EINE PARKPALETTE ZULÄSSIG, SOFERN DIE OBERE STELLPLATZEBENE IM MITTEL NICHT MEHR ALS 1,50 M ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGT.

SICHTDREIECKE

4. INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN SICHTDREIECKEN IST JEDE SICHTBEHINDERENDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 M HOHE OBERFAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG, JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

BAUWEISE

5. GEMÜß § 22 ABS. 4 BAU NVO SIND IN DEN MIT WA a FESTGESETZTEN BAUGEBIETEN, REKURVE VON BELIEBIGER LÄNGE MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND BZW. BAUWICH ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN GEM. § 31 ABS. 1 BBAUG IN DIESEN BAUGEBIETEN REKURVE AUCH OHNE SEITLICHEM GRENZABSTAND ZUGELASSEN WERDEN.
6. IN DEN MIT WA II/III, WA III IM BEREICH AN DER STRASSE "AN DER REITBAHN" UND "STUHRALLEE" FESTGESETZTEN OBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NUR BEBAUUNGEN VON HÖCHSTENS 30 M LÄNGE ZULÄSSIG.

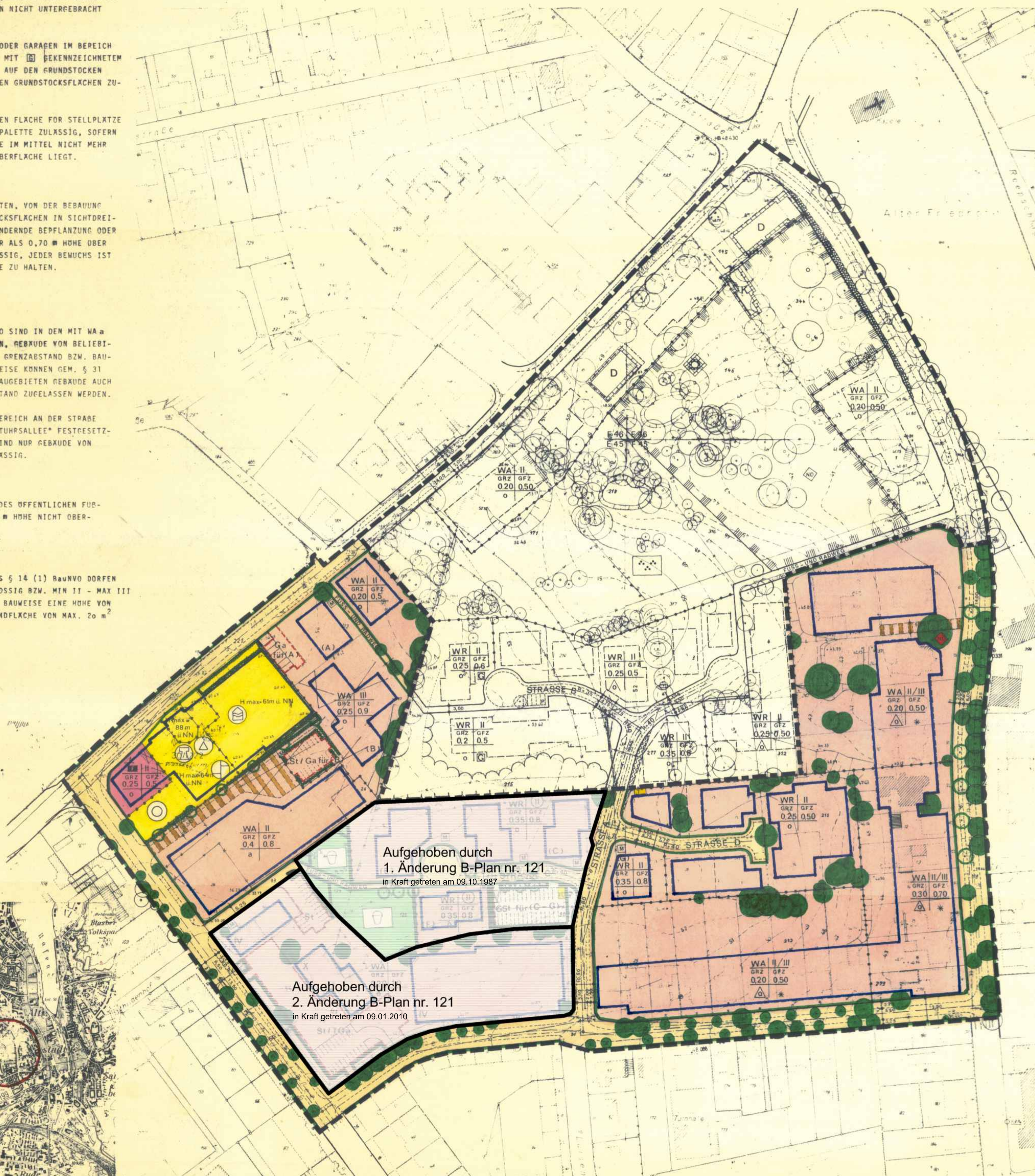
EINFRIEDIGUNGEN

7. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DES ÖFFENTLICHEN FUß- UND RADWEGES DÜRFEN 1,30 M HOHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

NEBENANLAGEN

8. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO DÜRFEN IM BEREICH DER ZWEIFLÖßIG BZW. MIN II - MAX III GESCHOSSIG FESTGESETZTEN BAUWEISE EINE HOHE VON MAX. 3,50 M UND EINE GRUNDFLÄCHE VON MAX. 20 m² NICHT ÜBERSCHREITEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN:

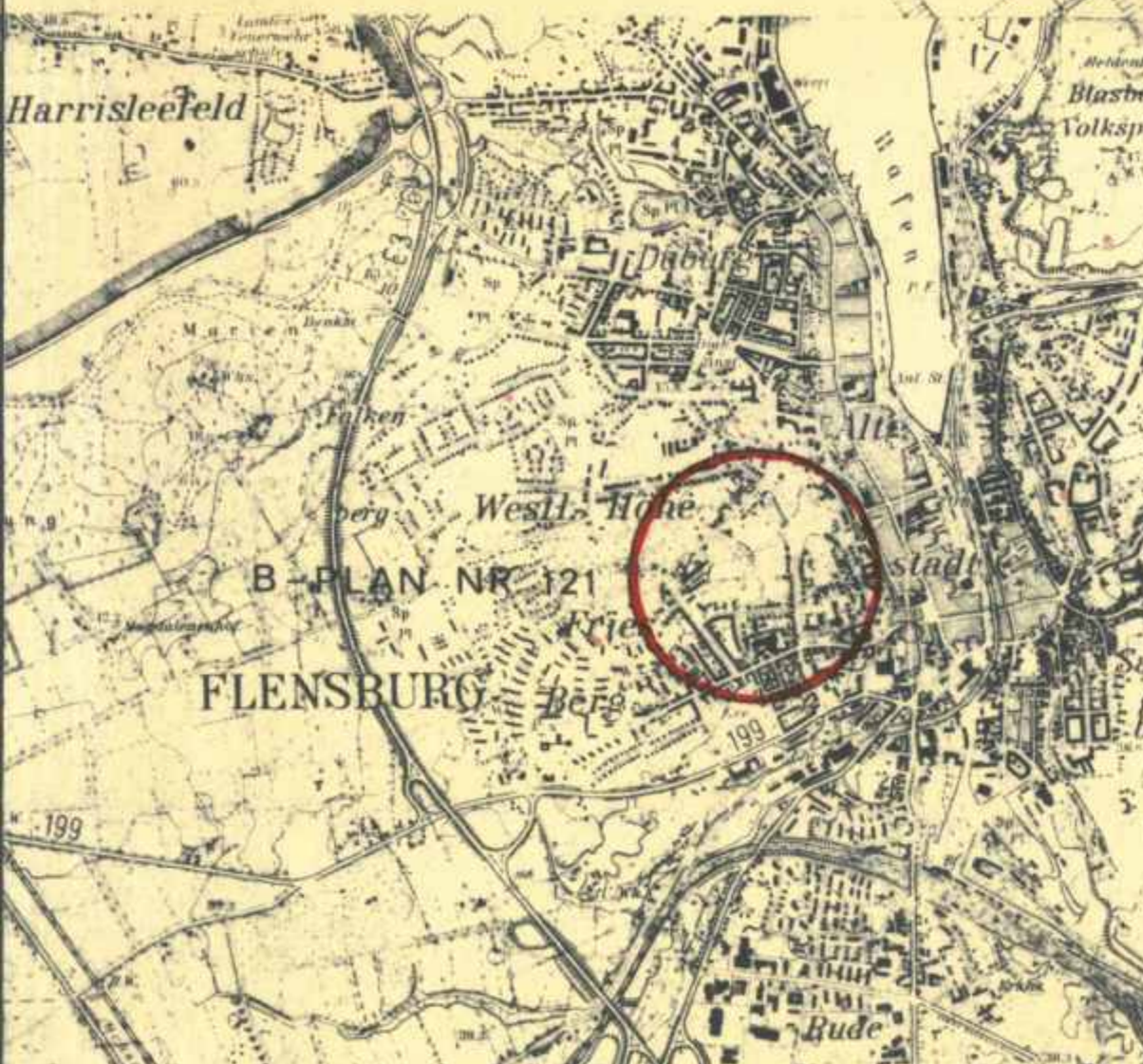
PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
WS WR WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINWohnungsgebiete REINE Wohngebiete ALLGEMEINE Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 2 Bau NVO § 3 Bau NVO § 4 Bau NVO
MD MI MK	DORFGEBIETE MISCHGEBIETE KERNGEBIETE	§ 5 Bau NVO § 6 Bau NVO § 7 Bau NVO
GE GI	GEWERBEGEBIETE INDUSTRIEGEBIETE	§ 8 Bau NVO § 9 Bau NVO
SW SO	WOCHENHAUSGEBIETE SONDERGEBIETE	§ 10 Bau NVO § 11 Bau NVO
[Symbol]	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VERWALTUNGSBAUWERKE	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
F	FEUERWEHR	
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
[Symbol]	WASSERTURM	
[Symbol]	UMFORMERSTATION	
[Symbol]	PUMPWERK	
[Symbol]	WASSERBEHALTER	
[Symbol]	BRUNNEN	
[Symbol]	TRAFOSTATION	
[Symbol]	FERNWÄRMEÜBERGABESTATION	
[Symbol]	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
[Symbol]	PARKANLAGE	
[Symbol]	BADERPLATZ	
[Symbol]	FRIEDHOF	
[Symbol]	DAUERKLEINGARTEN	
[Symbol]	SPORTPLATZ	
[Symbol]	SPIELPLATZ	
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG
[Symbol]	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
[Symbol]	ZU ERHALTENDE KNUCK ZU ERHALTENDE BAUMBESTAND / BUSCHGRUPPE ZU PFLANZENDE BAUM / BUSCHGRUPPE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
[Symbol]	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
[Symbol]	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
[Symbol]	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
[Symbol]	STRASSENBEREICHENSGRENZLINIEN MIT GEM.-FAHR-LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGSSTRASSEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
[Symbol]	FLÄCHE FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
[Symbol]	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
[Symbol]	STELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
[Symbol]	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
[Symbol]	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
[Symbol]	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWIRKUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
[Symbol]	ABGRENZUNG DES BEREICHES, DER VORWEG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WIRD	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
[Symbol]	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
[Symbol]	ZAHL DER VOLLGESCHOßE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
[Symbol]	ZAHL DER VOLLGESCHOßE, ZWINGEND	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
[Symbol]	ZAHL / MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
[Symbol]	BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
[Symbol]	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
[Symbol]	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	
[Symbol]	NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG	
[Symbol]	BAULINIEN	
[Symbol]	BAUGRENZEN	
[Symbol]	Hmax ... m	MAXIMAL ZULÄSSIGE HOHE IN METERN ÜBER NN
[Symbol]	THmax ... m	MAXIMAL ZULÄSSIGE TRAUFGÖHE IN METERN ÜBER NN

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

[Symbol]	VORHANDENE GEBÄUDE
[Symbol]	KUNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
[Symbol]	PARKSTREIFEN
[Symbol]	PARKBUCHT
[Symbol]	STRASSENBEGLEITGRÜN
[Symbol]	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
[Symbol]	AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
[Symbol]	AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN
[Symbol]	HÖHENLINIEN
[Symbol]	VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN
[Symbol]	SICHTDREIECK
[Symbol]	MULTITONNENSTANDPLATZ

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

[Symbol]	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DAS NATURDENKMAL	§ 9 Abs. 6 BBauG
[Symbol]	UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	
[Symbol]	KULTURDENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG	
[Symbol]	EINFACHES KULTURDENKMAL	
[Symbol]	GROTTE	
[Symbol]	NATURDENKMAL	



BECHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG, ÖFFENTLICH BEKANNT
GEMÄß § 2 (1) BBAUG AM 1.2.1979

VERFAHREN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9
DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG, ÖFFENTLICH BEKANNT
GEMÄß § 2 (1) BBAUG AM 1.2.1979

VERFAHREN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9
DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG, ÖFFENTLICH BEKANNT
GEMÄß § 2 (1) BBAUG AM 1.2.1979

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT
VOM 20.10.1981 BIS 22.12.1981 NACH VORHERIGER
AM 11.11.1981 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG
MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN
IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN
KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH
AUSGELASSEN.

Katasteramt Flensburg
In Vertretung:
Reg. Verm. Rat

FLENSBURG DEN 06. OKT. 1982

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 26.8.1982
VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT
BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 26.8.1982
GERILLIGT

GEÄNDERT - ZWECK ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN
(UND HINWEISE) GEMÄß BESCHLUSS DER
RATSVERSAMMLUNG VOM

FLENSBURG DEN 07. OKT. 1982

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLAß DES
INNENMINISTERS VOM 24.12.82 AZ 19610 b-52,15-1/101
- MIT AUFLAGEN - ERTEILT

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE)
WURDE MIT ERLAß DES INNENMINISTERS
VOM 27.7.1983 AZ W.O.
BESTÄTIGT

FLENSBURG DEN 28.7.1983

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD
HIERT MIT AUSGEPERTIGT

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT
FLENSBURG DEN 28.7.1983

OBERBÜRGERMEISTER
STADTBÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST
AM 28.7.1983 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER
AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT
ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER
ÖFFENTLICH AUS.

FLENSBURG DEN 19.8.1983

FLENSBURG - DER MAGISTRAT

BEBAUUNGSPLAN NR. 121
MASZTAB 1 : 1000

DER FLUREN E 45, E 46, F 45 UND F 46,
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER MATHILDENSTRASSE,
DER MÜHLENSTRASSE, DER STUHRALLEE UND DER
STRASSE AN DER REITBAHN.